

Teil B: Förderprogramme des Kreises Ahrweiler

Einbau von Batteriespeichern bei bestehenden PV-Anlagen

Maßgeblich der Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz (Teil A) wird vorliegendes Förderprogramm „Einbau von Batteriespeichern bei bestehenden PV-Anlagen“ aufgestellt.

1. Förderziel

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern im Landkreis Ahrweiler gefördert, die im direkten Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Ahrweiler zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle, die in „Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz“ unter Punkt 2.a als potentielle Antragsteller genannt werden, sofern sie Eigentümer der PV-Anlage sind und sich diese im Kreis Ahrweiler befindet.

3. Förderung

- a. Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer bereits an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.
- b. Der Kreis übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von 100 € je Kilowattstunde nutzbarer (kWh) Speicherkapazität, maximal jedoch 500 € pro Speichersystem.
- c. Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren Speicherkapazität von 1 kWh.
- d. Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig.
Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- e. Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

- f. Nicht förderfähige Komponenten sind:
- Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,
 - Eigenbauten,
 - Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
 - Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

4. Maßnahmenbeginn

- a. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- b. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- c. Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (5.a) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- d. Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

5. Sonstige Zuwendungsbedingungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- a. Ein Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Oktober 2021 (Auszug aus dem Marktstammdatenregister).
- b. Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- c. Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

6. Antragsverfahren

- a. Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2022 bei der Bewilligungsbehörde vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30. September möglich.
- b. Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler oder unter solarkataster@kreis-ahrweiler.de) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare (www.solarkataster-ahrweiler.de) zu richten.
- c. Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per Email an solarkataster@kreis-ahrweiler.de zu bestätigen.
- d. Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres.
- e. Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten.
- f. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.
- g. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet.
Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
 - das Batteriespeichersystem
 - die Installationskosten
- b. Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der bestehenden PV-Anlage

- c. Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister
- d. Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten
- e. Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

- Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.
- Wird der geförderten Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Ahrweiler.

10. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig.

11. Inkrafttreten

Das Förderprogramm „Einbau von Batteriespeichern bei bestehenden PV-Anlagen“ tritt mit Wirkung vom 01.xx.2022 in Kraft.